

Nr. d. Planposition Erzeugnis	Bilanzstellen		Anzahl der Sorti- ments- bilanzen
	Staatliche Plan- kommission	Sortiments- bilanz St. VK für Leder	
34 83 100 Pelzbekleidung		X	2
34 83 200 Lederbekleidung		X	6
52 34 110 Rohe Häute (schwer)	X	X	7
52 34 120 Rohe Häute (leicht)	X	X	10
(52 34 200) Rohe Felle	X	X	43

**Anordnung
über die zusätzliche Unfallversicherung
für die Beschäftigten der Organe der staatlichen
Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.**

Vom 30. Oktober 1958

Um eine einheitliche Regelung auf dem Gebiet der Unfallversicherung außerhalb der Sozialversicherung herbeizuführen und die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Haushaltsorganisationen genannt) hinsichtlich des Versicherungsschutzes den Mitarbeitern der volkseigenen Betriebe gleichzustellen, wird auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Versicherungsschutz

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt (nachstehend Anstalten genannt) gewähren für die im § 2 genannten Personen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen entsprechend den allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung (AUB) — Ausgabe 1958 —*. § 4 Ziff. 4 dieser Bedingungen findet keine Anwendung.

Umfang des Versicherungsschutzes

1 § 2

(1) Gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sind versichert:

- a) alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Haushaltsorganisation stehen,
- b) Volksvertreter, Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Aktivi in Ausübung ihrer Funktion.

(2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen, auf die das Belegschaftsmitglied von einer Haushaltsorganisation unter Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt entsendet wird, mit Ausnahme der berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die auf Grund des Gruppenunfallversicherungsvertrages des Ministeriums für Volksbildung versichert sind,
- b) bei Einsätzen, Veranstaltungen und Schulungen, die die Haushaltsorganisationen durchführen, sowie bei Veranstaltungen und Konferenzen, zu denen die Haushaltsorganisationen Delegationen entsenden,

* Einzusehen in allen Geschäftsstellen der Versicherungsanstalten.

c) bei aktiver Teilnahme an der Kulturarbeit der Haushaltsorganisationen (ausgenommen jedoch aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese durch den Deutschen Turn- und Sportbund bzw. eine seiner Einrichtungen veranlaßt oder geleitet werden),

d) auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstätte, Schule oder zum und vom Veranstaltungsort oder Einsatzort.

§ 3

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unfälle

- a) bei Auslandsreisen, die gemäß der Anordnung vom 18. April 1957 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Aufträge (GBl. I S. 271) versichert sind;
- b) bei Beteiligung an anderen als im § 2 Abs. 2 Buchstabe b genannten Einsätzen und Veranstaltungen, wie z. B. Ernte- und Aufbaueinsätzen, offiziellen Feierstunden und Demonstrationen zum 1. Mai usw. Für diese finden die Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169), die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur genannten Verordnung (GBl. S. 170) und die Verordnung vom 2. August 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. I S. 612) sowie die Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (GBl. I S. 21) Anwendung.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Mitarbeiter solcher Haushaltsorganisationen, für die im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 4

Versicherungsleistung

(1) Die Versicherungsleistung beträgt:

- a) im Todesfall) eine Jahresbruttolohnsumme
- b) bei 100%oiger dauernder f) mindestens 1 000 DM
Erwerbsunfähigkeit) höchstens 25 000 DM,
- c) im Falle einer teilweisen dauernden Erwerbsunfähigkeit den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Prozentsatz der dauernden Erwerbsunfähigkeit entspricht. Bei einer teilweisen dauernden Erwerbsunfähigkeit unter 50 %o wird keine Versicherungsleistung gezahlt.

(2) Leistungen aus der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

(3) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird ausgegangen von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten zwölf Monate. Liegt eine Beschäftigungszeit in der betreffenden Dienststelle von zwölf Monaten zur Zeit des Unfalles nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf zwölf Monate umgerechnet.

(4) Hat die vom Unfall betroffene Person kein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einer selbständigen Tätigkeit, so wird bei der Ermittlung der Entschädigungssumme der Mindestbetrag in Höhe von 1000 DM zugrunde gelegt.